

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 39/12 B

L 1 SO 46/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 87/07 (SG Speyer)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern,
Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch
Den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. November 2011 - L 1 SO 46/09 -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind höhere bzw weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die 1975 geborene Klägerin leidet an einem Louis-Bar-Syndrom; es sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 und die Nachteilsausgleiche "B", "G", "aG", "H" festgestellt. Von der Pflegeversicherung ist sie in der Pflegestufe II eingestuft. Ihre auf höhere Leistungen bzw Erstattung selbst aufgebracht Kosten gerichtete Klage war erfolglos (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Speyer vom 29.5.2009; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24.11.2011*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde mache die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Rechtsstreit werfe folgende Rechtsfragen auf:

"Fallen unter die Kosten der Unterkunft gemäß § 85 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB XII auch die Heizkosten sowie die Kosten für die Instandhaltung?"

"Fällt unter die Kosten der Unterkunft gemäß § 85 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB XII auch die Möbelmiete bzw das Darlehen für die Möbel in Höhe von 331,10 EUR?"

"Inwieweit ist für die Behinderung gemäß § 30 Abs 1 SGB XII ein Zuschlag in Höhe von 17 % des Regelsatzes zu berücksichtigen?"

"Sind die Kosten für die private Krankenversicherung und Auslandsversicherung vom Einkommen gemäß § 82 Abs 2 SGB XII in Abzug zu bringen?"

"Sind die Kosten für die Hippotherapie nach § 11 Abs 1 oder 2 iVm § 27 Abs 1 SGB V von der Krankenkasse oder gemäß § 54 SGB XII vom Sozialhilfeträger zu übernehmen?"

"Hätte die Beigeladene verurteilt werden müssen, der Klägerin die Kosten für das Galileo-Vibrationsgerät in Höhe von 3305,05 EUR zu erstatten?"
- 4 Die aufgezeigten Rechtsfragen seien klärungsbedürftig, weil das Bundessozialgericht (BSG) bisher zu diesen Problemkreisen noch nicht Stellung genommen habe. Hinsichtlich der Rechtsfrage zur Hippotherapie habe das BSG in seiner Entscheidung zur Petö-Therapie vom 29.9.2009 - B 8 SO 19/08 R - festgestellt, dass die Petö-Therapie als sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht deshalb ausgeschlossen sei, weil sie als Heilmittel in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht verordnet werden dürfe. Die Fragen seien in einem anschließenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig und entscheidungserheblich. Denn sofern die Fragen zu ihren Gunsten beantwortet würden, würde das einzusetzende Einkommen, das über der Einkommensgrenze liege, geringer ausfallen,



sodass sich daraus ein höherer Zahlbetrag für die Leistungen ergebe. Klärungsfähig sei auch die Frage zur Hippotherapie, weil streitig sei, ob sie (die Klägerin) einen Anspruch auf Übernahme der Kosten habe. Soweit es schließlich das Galileo-Massagegerät betreffe, habe sie beim Beklagten einen Antrag auf Übernahme der Kosten mit Schriftsatz vom 22.5.2007 gestellt. Dieser habe den Antrag an die Beigeladene mit Schriftsatz vom 19.11.2007 weitergeleitet. In der Rechtsprechung sei bisher das Verhältnis zwischen § 14 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) und § 43 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) noch nicht abschließend geklärt. Es sei unerheblich, ob ein anderweitiges Verfahren hinsichtlich der Übernahme der Kosten gegenüber der Beigeladenen anhängig sei.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie eine Frage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende - unstrukturierte - Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar werden verschiedene Rechtsfragen formuliert und - sieht man von den Ausführungen zur Hippotherapie und zum Galileo-Vibrationsgerät ab - deren Klärungsbedürftigkeit behauptet. Die Klärungsfähigkeit ist hingegen zu keiner der aufgeworfenen Fragen ausreichend dargelegt. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit -



konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).

- 8 Die Klägerin hätte zur Darlegung der Klärungsfähigkeit den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob ihr überhaupt ein Anspruch auf (höhere) Leistungen und auf Erstattung von Kosten für eine Hippotherapie bzw für ein Galileo-Vibrationsgerät zusteht. Der Sachverhalt ist allerdings so allgemein gehalten, dass dem Senat dieser Schritt verwehrt bleibt. Die Klägerin trägt lediglich vor, dass sie behindert sei und macht Angaben zu ihren Einkommensverhältnissen. Sie hätte den Sachverhalt aber so darstellen müssen, dass der Senat prüfen kann, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen bzw die Erstattung von Kosten gegeben sind. Hierzu hätte sie - soweit die Höhe der Leistungen betroffen ist - erläutern müssen, welche konkreten Leistungen überhaupt betroffen bzw im Streit sind. Erst dann kann sich, jedenfalls bezüglich der ersten vier Fragen, die Frage stellen, ob die Klägerin berücksichtigungsfähiges Einkommen besitzt, das seinerseits Einfluss auf die Leistungshöhe hat. Und nur so kann beurteilt werden, ob die Klägerin ggf einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für eine Hippotherapie oder ein Galileo-Vibrationsgerät hat.
- 9 Soweit es die Hippotherapie betrifft, behauptet die Klägerin auch nicht deren Klärungsbedürftigkeit. Vielmehr nimmt sie auf die Entscheidung des Senats zur Petö-Therapie vom 29.9.2009 - B 8 SO 19/08 R - (*SozR 4-3500 § 54 Nr 6*) Bezug. Sie hätte deshalb zumindest darlegen müssen, dass darüber hinaus weiterer Klärungsbedarf besteht. Zur Hippotherapie werden im Übrigen nur Rechtsausführungen in Bezug auf die vorliegende Erkrankung der Klägerin gemacht. Ob die Therapie (wann) durchgeführt wurde, um welche Kosten es konkret geht, ob die Leistung beantragt und von dem Beklagten abgelehnt wurde etc wird nicht im Ansatz dargelegt.
- 10 Hinsichtlich des Galileo-Vibrationsgeräts wird immerhin vorgetragen, dass ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt worden sei. Die weiteren Ausführungen, es sei unerheblich, ob ein anderweitiges Verfahren hinsichtlich der Übernahme der Kosten gegenüber der Beigeladenen anhängig sei, genügt aber schon nicht den oben aufgezeigten Begründungsanforderungen an eine Nichtzulassungsbeschwerde. Hier hätte sich die Klägerin mit der Zulässigkeit einer Klage bei anderweitiger Rechtshängigkeit auseinandersetzen müssen (*§ 17 Gerichtsverfassungsgesetz*). Im Übrigen kann dem Vortrag möglicherweise entnommen werden, dass das Galileo-Vibrationsgerät tatsächlich von der Klägerin auf ihre Kosten auch angeschafft wurde; dass sie einen Anspruch auf Übernahme der Kosten habe, behauptet sie allerdings nur. Ohne weitere Ausführungen zum Sachverhalt ist es dem Senat aber nicht möglich, diese Behauptung auch nur ansatzweise zu prüfen. Der Hinweis darauf, dass das Galileo-Vibrationsgerät durch das Gesundheitsamt und den Arzt befürwortet sei, rechtfertigt einen solchen Anspruch jedenfalls



noch nicht. Die weiteren Ausführungen zur "Erforderlichkeit" sind so knapp gehalten, dass dem Senat eine Auseinandersetzung mit der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage nicht ermöglicht wird.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

